J.publ.G.
908
1,2

…ebl. g.
…908, 1,2

Hessen-Darmstädtische

Actenstücke

die Einführung einer

ächten landständischen Verfassung

betreffend.

Gedruckt als Abschrift für die Betheiligten.

Zweites Heft.

Darmstadt 1819.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

<36638989150011

<36638989150011

Bayer. Staatsbibliothek

[library stamp: Bayerische Staats-Bibliothek München]

Geschehen Zwingenberg am 7. März 1819.

Nachdem die Allerhöchste Verfügung vom 18ten vorigen Monats wohl jeden Bürger des Staates, besonders aber den am 14ten Febr. laufenden Jahres in der Volksversammlung zu Zwingenberg ernannten Ausschuß, auf der einen Seite mit den lebhaftesten Dankgefühlen gegen einen Landesfürsten erfüllen mußte, welcher den theuersten und sehnlichsten Wünschen seines getreuen Volkes, die väterlichsten Verheißungen so zuvorkommend ertheilt; auf der andern Seite aber die bangsten Erwartungen um so mehr erzeugen mußte, als man die vertragsweise Einführung einer ächten ständischen Volksvertretung, in welcher das Volk das einzige Mittel der Rettung seines äusseren Wohlseyns, seiner Menschen- und Bürgerwürde erkennt; noch beinahe fünf Vierteljahre, um deßwillen zwar verschoben, weil man noch mit präparatori-

schen Arbeiten, bei deren Vollendung aber das Volk, dem Begriff einer vertragsweise einzuführenden Verfassung gemäß, die thätigste Mithilfe in Anspruch nehmen zu müssen glaubt, beschäftigt sey; —

Nachdem hiernach von Seiten mehrerer Mitglieder des gedachten Ausschusses der Vorschlag gemacht worden war, denselben baldmöglichst zu einer Berathung darüber zusammen zu berufen:

Welche Schritte der gedachte Ausschuß, nachdem die erwähnte Allerhöchste Verfügung öffentlich bekannt gemacht worden, dem ihm von der Provinz Starkenburg ertheilten Auftrag gemäß, zu thun habe,

so wurde derselbe auf heute hierher eingeladen, und erschienen:

Jonathan Hellmann von Neckarsteinach,
Amtsverweser Bogen von Michelstadt,
Stadtschultheis Lochmann von Großgerau,
Rathsherr Müller von Heppenheim,
Franz Bauer von Seligenstadt,
Gerichtsschultheis Dingeldey von Reichelsheim,
Gerichtsschöff Rapp v. Habitzheim,
Schultheis Göbel von Großrohrheim,

Schultheis Traysер von Auerbach.

Ausserdem erschienen, ohne besondere Einladung, noch nachstehende Bürger der Provinz, um noch so manche dringende Wünsche und Bitten ihrer Gemeinden, theils mündlich vorzutragen, theils schriftlich mitzutheilen, welche letzteren auch sogleich zu den Akten genommen wurden;

Nämlich:

Zentschöff Weber von Brandau,
Zentschöff Dingeldey von Neunkirchen,
Johannes Bauer von Ueberau,
Schultheiß Roßmann von Niedermodau,
Gerichtsschöff Schuchmann v. Obernhausen,
Zentschöff Konrad von Nonrod,
Stadtrath Müller von Bensheim,
Schultheiß Rindfuß von Jugenheim,
Schultheiß Klenk von Worfelden,
Adam Geißler von Seligenstadt,
Balthaser Kaffenberger aus dem Amt Michelstadt,
Johann Friedrich Bauer, von Fränkisch-Crumbach,
Adam Götz von Ernsthofen,
Wendel Heyland von Wersau,
Nikolaus Keller von Obermodau,

Heinrich Roßmann von Obermodau,
Zentschöff Alheim von Zwingenberg,
Burgermeister Kissel von da,
Ludwig Lortz von Asbach,
Balthasar Frank von Steinau,
Schultheiß Ruths von Frankenhausen,

Sodann erschienen die ernannten Rechtsbeistände: Heinrich Karl Hoffmann, und Wilhelm Stahl.

Zugleich fand sich Advokat Ludwig Welker von Gießen ein, und überreichte Vollmacht des für die Provinz Oberhessen auf ähnliche Weise wie hier bestehenden Ausschusses, mit der Erklärung, daß er sich in Gemäßheit derselben allem hier zu Vereinigenden anschließe, sich jedoch besondere Ausführung der, in der Provinz Oberhessen speciell vorhandenen Beschwerden, vorbehalte.

Der in der Volksversammlung vom 14ten v. M. zum Ausschußmitglied ernannte Rathsschultheiß Feyler von Gernsheim blieb aus, und las Advokat Hoffmann einen von demselben erhaltenen Brief, (Anlage A.) dem darin enthaltenen Auftrag gemäß, mit dem Bemerken vor, daß, so wie er priva-

tim diesen Brief erhalten, er denselben auch Herrn Rathsschultheiß Feyler privatim ohngefähr dahin beantwortet; daß, soferne die, in dem erwähnten Schreiben ausgesprochene Ansicht wirklich die seinige sey, er sich wohl um so mehr verbunden halten werde, dieselbe in der auf heute beschlossenen Versammlung des Ausschusses näher zu begründen und zu rechtfertigen, als alle übrigen Mitglieder dieses Ausschusses durch ihr bisheriges Handeln, so wie neuerdings noch ausdrücklich eine ganz entgegengesetzte Ansicht und Meinung an den Tag gelegt hätten; daß aber Herr Rathsschultheiß Feyler diesen Brief unbeantwortet gelassen habe.

Hierauf wurde das erwähnte Schreiben als Beilage zu dem heutigen Protokoll, zu den Acten gegeben und ohne weitere Discussionen einmüthig beschlossen:

daß nach Inhalt dieses Schreibens und da Hr. Rathsschultheiß Feyler heute nicht erschien, derselbe als aus dem Ausschuß ausgetreten zu betrachten, und dieses demselben durch Heinrich Karl Hoffmann in Auftrag der heutigen Versammlung nicht nur alsbald zu eröffnen, sondern auch sämtliche oben genannten Ausschuß-Mit-

glieder zu beauftragen seyen, in ihren Bezirken das deßfalls Nöthige alsbald bekannt zu machen, und namentlich der Stadt und dem Amte Gernsheim durch Schultheiß Göbel die besondere Versicherung ertheilen zu lassen, daß man auch hiernach fernerhin sich nicht minder brüderlich an sie anschließen und auf ihre kräftigste Mitwirkung zu allem Guten zählen werde.

Hierauf trug Jonathan Hellmann das Nöthige über den Zweck der heutigen Versammlung in dem Geiste vor, der, nach dem oben bereits Angedeuteten, die Einladung der genannten Ausschußmitglieder auf heute ohnehin veranlaßt, und schloß, nachdem er die Noth des Landes wiederholt mit treuer Farbe geschildert, mit dem Antrag:

Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog unter Beilegung eines ausführlichen aber getreulich wahren Gemäldes der jammerhaften Lage des Landes, die baldigst zu bewerkstelligende vertragsweise Einführung einer ächten ständischen Volksvertretung um so mehr wiederholt recht dringend an Höchstdero landesväter-

liches Herz zu legen, als das Volk hierin das einzige Mittel seiner Rettung erkenne, und jeder Gutgesinnte vor den Ausbrüchen der Verzweiflung und rohen Gewalt zittern müsse, die nicht allzuferne mehr seyn könne, werde dieses letzte und einzige Mittel nicht bald geboten.

Schultheiß Philipp Trayser trug hierauf kurz vor: Wie eine, auf ächte Volksvertretung gegründete Verfassung dem Hessischen Volksstamme zu lange schon entfremdet sey, als daß nicht einer oder der andere der Anwesenden den Sinn und Geist der Worte: „Vertragsweise Einführung einer Verfassung" nicht gehörig aufgefaßt sollte haben, um so mehr als die hie und da vorgespiegelten Zwistigkeiten und Schwierigkeiten, die ein solcher Verfassungsvertrag mit Nothwendigkeit veranlassen solle, manche Mißdeutungen und Irrungen bei dem minder Einsichtsvollen herbeiführen könnten, weßhalb er auf nähere Erläuterung des Sinnes und der Bedeutung dieser Worte antrage.

Der Abgeordnete des Amtes Hirschhorn stellte demnach kurz dar, wie nur eine ver-

tragsweise eingeführte Verfassung die Forderungen zu befriedigen vermöge, die der vernünftige Wille eines jeden Menschen an den Staat machen könne und müsse, indem nur sie die Möglichkeit gebe, ein wahres Verhältniß äusserer Freiheit zu begründen, in welchem jeder nach seiner eigenen freien Ueberzeugung und durch freigewählte Vertreter die Angelegenheiten, die ihm als Mensch und Bürger die heiligsten seyn müßten, gemeinsam berathe; indem sie ferner einzig und allein das Vertrauen zwischen Fürst und Volk; die Bürgschaft für längere Dauer einer beglückenden Verfassung begründen könne, die das Wohl der Völker erzeuge.

Amtsverweser Bogen, Heinrich Karl Hoffmann und Wilhelm Stahl sprachen ihre Ueberzeugung über diesen Punkt in gleichem Sinne aus, worauf das allgemeine Anerkenntniß von Seiten der übrigen Anwesenden erfolgte. Hierauf theilte Wilhelm Stahl nach Inhalt der Anlage B. seine Ueberzeugung darüber mit, was nach seiner Ansicht, der ernannte Ausschuß nun=

mehr in Gemäßheit des erhaltenen Auftrages zu thun habe.

Da inzwischen Heinrich Karl Hoffmann bereits eine Vorstellung nebst anliegender Beschwerdeausführung nach Inhalt der, von den früher erschienen gewesenen Abgeordneten mitgetheilten Bescheinigungen, entworfen hatte; so trug derselbe vorerst die Gründe vor, welche ihn veranlaßt, die näher ausgeführten Beschwerden von dem Inhalt der Vorstellung zu trennen, las hierauf dieselbe zur allgemeinen Prüfung vor, und wurde, nachdem solche vollzogen war, einmüthig beschlossen, daß

1) die Ausführung derjenigen einzelnen Beschwerden, die nach allgemeinem Anerkenntniß der Besseren im Volke, als die am drückendsten auf dem Lande lastenden betrachtet werden müssen, aus folgenden Gründen: weil

a) das auswärtige Publikum manche davon aus Unkunde der hier bestehenden örtlichen Verhältnisse nicht verstehen, für alle aber kein solches Interesse hegen würde, welches zu allgemeiner Publicität auffordern könnte; weil

b) der erschienene Bevollmächtigte der Provinz Oberhessen ausserdem nicht mit gleicher Befugniß die entworfene Vorstellung, seinem erhaltenen Auftrage gemäß, würde unterzeichnen können; Weil.

c) in der Ueberzeugung, daß solche Wünsche, Bitten und Beschwerden nur einmal recht ausführlich und klar vor dem Throne unsers allergnädigsten Fürsten niedergelegt werden dürfen, schonendes Zartgefühl es den Unterzeichneten vorerst noch untersagt, so vielseitige Mängel unserer bestehenden Staatseinrichtungen vor einem größeren Publikum öffentlich auszusprechen —

der entworfenen Vorstellung besonders anzuschließen;

2) Dem Heinrich Karl Hoffmann der Auftrag zu ertheilen sey, die entworfene Vorstellung nach den gemachten Bemerkungen und Entschließungen alsbald umzuarbeiten, und sodann zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Derselbe tratt hiernach ab, und wurden immittelst die entworfenen Beschwerden vor-

gelesen, geprüft und hiernächst, nachdem die nöthig befundenen Abänderungen getroffen worden waren, so wie sie anliegend bestehen, allgemein genehmigt.

Hierauf tratt Heinrich Karl Hoffmann wieder auf, legte die inmittelst umgearbeitete Vorstellung zur nochmaligen Prüfung vor und wurde solche, so wie sie in der Anlage C. erscheint, gleichfalls einstimmig genehmigt, die nähere Angabe und Prüfung derjenigen Lasten und Beschwerden jedoch, deren schleunigste Abhilfe, auch noch vor vertragsweiser Einführung einer ständischen Vertretung allseitig als unerläßlich anerkannt wird, auf heute Nachmittag ausgesetzt.

Fortgesetzt Zwingenberg an demselben Tag, Nachmittags.

In gemäßheit des diesen Morgen aufgenommenen Beschlusses wurden nunmehr diejenigen Beschwerden, deren schleunigste Abhülfe auch noch vor vertragsweiser Einführung einer ständischen Vertretung als unerläßlich nothwendig zu erbitten, festge-

setzt, und der entworfenen Vorstellung eingerückt. Weiter wurde dieselbe abgeschrieben und von den erschienenen Ausschußmitgliedern unterzeichnet und hiernach weiter einmüthig beschlossen: daß

1) der, hinsichtlich der Oeffentlichkeit der vorliegenden Verhandlungen am 20ten des vorigen Monats von den zu Darmstadt versammelt gewesenen Abgeordneten, gefaßte Beschluß, in der Art aufzuheben sey; daß alle Verhandlungen, ohne bloße Berücksichtigung der Bevollmächtiger des ernannten Ausschusses, im Allgemeinen, mit Ausnahme jedoch der besonderen Beschwerdeausführung und des heutigen Protokolls, welche blos zur Nachricht der Committenden abzudrucken, öffentlich dem Druck zu übergeben seyen; daß

2) Stadtschultheiß Lochmann von Großgerau, Gerichtsschöff Rapp von Habitzheim,

Rathsschöff Georg Dietrich Weber von Alsfeld,

Oberburgermeister Jung von Laubach zu beauftragen seyen, die heute berathene Vorstellung Sr. Königl. Hoheit unserm

Durchlauchtigsten Großherzog Höchstselbst einzuhändigen, demselben dabei die Noth des Landes beßtmöglichst mündlich noch zu schildern und die, sie bevollmächtigenden Ausschußmitglieder von dem Vollzug ihres Auftrages alsbald in Kenntniß zu setzen. Hierauf wurde den genannten Abgeordneten die nöthige besondere Vollmacht sogleich ausgefertiget und von den Ausschußmitgliedern unterzeichnet.

Vorgelesen, genehmigt und von den Anwesenden unterzeichnet:

Weber, Centschöff,
Dingeldey, Zentschöff,
C. Müller,
Johannes Bauer,
Schultheiß Roßmann,
Heinrich Schuchmann von Obernhausen,
Müller,
Konrad von Nonrod,
J. Rindfuß, Schultheiß zu Jugenheim,
Georg Göbel, Schultheiß zu Großrohrheim,
Zentschöff V. Frank von Steinau,
Lochmann, Stadtschultheis zu Großgerau,
Heinrich Karl Hoffmann,
Philipp Trayser,

Ludwig Lortz,
Klinck, Schultheiß,
Johann Friedrich Bauer,
Adam Geißler,
Balthasar Kaffenberger,
Ludwig Welcker Namens der Provinz Oberhessen.
Wendel Heyland,
Nikolaus Keller,
Henrich Roßmann,
Ruths, Schultheiß,
Bogen,
W. Stahl,
Franz Bauer,
Johannes Dingeldey,
Gerichtsschöff Rapp,
Jonathan Hellmann,
Peter Ahlheim.
Adam Kissel.

Anlage A.

Herrn Hofgerichtsadvokaten Hofmann in Darmstadt.

Gernsheim am 3ten Mertz 1819.

In Ihrem Geehrten vom 27ten v. M. schlagen sie eine Neue Unterredung in Zwingenberg vor, um zu bestimmen, welche Schritte noch weiter zu thun seyen, besonders in Rücksicht auf die unter dem 25ten v. Monats publicirten Verordnung.

Ich Erkläre Ihnen hiermit, daß das von Sr. Königl. Hoheit gegebene Wort bis zum Monat Mai 1820 eine Ständige Verfaßung Einzuführen, mich gäntzlich beruhiget, ich glaube gantz sicher, daß bis dahin die so sehnlich gewünschte Versammlung Beginnen werde, besonders da er uns selbsten Mündlich versichert hat, daß schon viele präparatorische Arbeiten dazu vorliegen.

Wollen wir nun darauf dringen, diesen Termin zu verkürtzen? Dieses wäre ja von der Regierung beinahe Unmöglichkeiten Verlangen. sie wißen doch welche Anord-

nungen und Einrichtungen Einer Stände-versammlung Vorausgehen Müßen. sie wißen, daß Wahlgesetze abgefaßt, publicirt und Vollzogen werden müßen: daß den Ständen ein genauer Etat der Staatsschuld eine richtige Bilantz sämmtlicher Staats-einnahmen und ausgaben von allen 3 provintzen müße vorgelegt werden daß das neue gesetzbuch, die Neue processordnung müßen vollendet seyn das Neue Organische Verordnungen die gantze administation um-stalten müßen daß über alle Zweige der Verwaltung genaue Erkundigungen Müßen Eingezogen werden um ein Treues bild hiervon der versammlung vorlegen zu kön-nen, sie sehen allso, daß diese arbeiten nicht arbeiten eines Tages sind, ja daß es der Regierung Schwer fallen wird bis zu dem bestimmten Termin die Materialien zu diesem gebäude zu sammeln u. zu ordnen. Meine Meinung ist daher nichts zu Erei-len sondern die Regierung ihren Weißen gang gehen zu laßen. Ich sehe auch nicht ein zu welchem Zweck unsere fernere Zu-sammenkünften führen können. es würde doch alles nur bei leeren Schwätzereyen

bleiben und unsere Erste Zwingenberger Versammlung, die so schön begonnen und einen so Erwünschten Erfolg gehabt hat, würde Vielleicht in ein Lächerliches und der Regierung mißfälliges Conciliabulum ausarten. Ich wiederhohle hier, was ich schon so offt gesagt habe. wer hat uns zu Staats-Reformatoren angestellt? Unser auftrag war Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog die Noth des landes zu schildern, u. ihn um die Einführung einer Ständischen Verfaßung zu bitten.

der Großherzog hat versprochen in dem Monat May 1820 die Erste Ständeversammlung abzuhalten, u. er wird sicher wort halten.

wir wollen allso unsern Comittenten u. Bürgern sagen, daß sie ruhig diesen Zeitpunkt abwarten, wir wollen sie Vorbereiten, daß wenn Einstens die Wahlen vorgenommen werden, keine leidenschaftliche, keine schwärmerische Köpfe; keine die blos als feindseelige Kämpfer gegen die Regierung auftretten wollen, gewählt werden. Unsere Versammlung muß eine Versammlung achtbarer und würdiger Män-

ner seyn, die als weiße Rathgeber, als heilsame Aertzte der Regierung die Mittel sagen, wie die große lasten, welche das Volk drücken, abgenommen, wie paßende, das wohl des gantzen landes befördernde Einrichtungen getroffen werden müßen.

Sie kennen nu meine Meinung machen sie dieselbe den übrigen ausschußgliedern bekannt. sie werden hieraus sehen, warum ich die vorgeschlagene Versammlung in Zwingenberg als unnöthig halte, u. warum ich im Fall sie doch statt finden sollte bei derselben nicht Erscheine.

p. p.

Ich Empfehle mich bestens

Ihr

J. Feyler.

Anlage B.

Vortrag

in der Versammlung des Ausschusses am 7ten März 1819.

Wenn die, in der Versammlung vom 14ten Februar erschienenen Bevollmächtig-

ten, dem ernannten Ausschuß den bestimmten Auftrag ertheilt, die zu entwerfende Vorstellung, worin namentlich um vertragsweise Einführung einer ächten ständischen Volksvertretung unterthänigst gebeten wird, in Selbstperson, oder durch einen engeren Ausschuß einzureichen; und ihm zur besonderen Pflicht machte, die auf erwähnte unterthänigste Bittschrift zu erwartende höchste Entschließung baldigst zu erlangen zu suchen, und alles Sachdienliche nach seinem Ermessen dabei vorzubringen; — Wenn nun ferner Ihre Königl. Hoheit, unser Durchlauchtigster Großherzog in der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten Februar folgendes allgemein eröffnen:

„Die besonderen Verhältnisse Unsers Großherzogthums und seiner einzelnen Theile haben es bisher nicht erlaubt, zur Erfüllung des dreizehnten Artikels der deutschen Bundesakte, Unseren Wünschen gemäß, vorzuschreiten. Auch jetzo sind mehrere Anordnungen noch nicht gehörig vorbereitet, welche, nach Unserer reiflichsten Prüfung zum allgemeinen Wohl, theils von einer landständischen Verfassung, theils gleichzeitig, eintreten müßen, und welche von Uns zum Gegenstand besonderer Vorarbeiten bereits gemacht wurden.

Indessen sind diese Vorbereitungen so weit gediehen, um, in Uebereinstimmung mit ihnen, nunmehr ununterbrochene Berathungen über das Ganze und Einzelne der künftigen Verfassung anzuordnen, welche Wir Unsern getreuen Unterthanen landesväterlich zu verleihen, gnädigst Willens sind. Wir haben demnach an Unser Staats-Ministerium die nöthigen Befehle heute erlassen, indem Wir zugleich verordnet haben, daß die erste Ständeversammlung im Maimonat des kommenden Jahrs 1820 in Unsere Residenz einberufen werde, und daß eine umfassende Konstitutions-Urkunde vor diesem Zeitpunkt bekannt gemacht werden soll.

Indem Wir dieses Unseren guten Unterthanen förmlich und gnädigst verkünden, leben Wir der freudigen Ueberzeugung, daß dieselben auch hieran Unsere feste Liebe und Unsere treue Sorgfalt für sie und für ihr Wohl, das Uns stets am Herzen liegt, vollständig und dankbar erkennen werden.

Urkundlich rc. rc.;

so muß sich der ernannte Ausschuß eine strenge Prüfung und Würdigung des hieraus erwachsenen Verhältnisses; diesem vorgängig aber, eine, dem, in ihn gesetzten Vertrauen entsprechende, ernste und feste Entschließung, wohl um so mehr zur unerlaßlichsten Pflicht machen; als jedermann, auf der einen Seite, in den zuvorkommendsten Verheissungen der erwähnten Allerhöchsten Verordnung; Liebe und Sorg-

falt Unsers gnädigsten Landesvaters für Höchstdero getreueste Unterthanen aufs Neue bethätiget findet; auf der andern Seite aber mehrfache Aeusserungen der erwähnten Allerhöchsten Verfügung den redlichen, ruhigen Bürger, der nur in dem vereinten Wohl, des Regenten wie des Unterthanen, das höchste Ziel seiner Wünsche erkennt, in tiefer Trauer versetzen müssen. — Wenn es nämlich

1) darin heißt: daß im Maimonat des kommenden Jahres 1820 die erste Ständeversammlung einberufen werden solle; so muß diese Zögerung bei jedem Unbefangenen, dem die Lage des Volkes aus eigener Wahrnehmung bekannt geworden, schon darum die bangsten Zweifel erwecken, weil die Noth allenthalben auf einen Grad gestiegen ist, und eine Spannung im Volke erzeugt hat, welche die schleunigste Anwendung des Mittels, was die Gesammtheit als das Einzige ihrer Rettung erkennt, und öffentlich bereits in Anspruch genommen hat, zum dringendsten Bedürfniß erhebt. — Wenn ferner

2) mehrerer Anordnungen (jedoch nur im Allgemeinen und ohne genauere Anführung:) Erwähnung geschieht, die noch jetzt nicht gehörig vorbereitet worden, und zum allgemeinen Wohl, theils vor einer landständischen Verfassung, theils gleichzeitig eintreten müßten, und welche darum zum Gegenstand besonderer Vorarbeiten gemacht worden seyen; wenn sogar ausdrücklich verordnet wird, daß vor dem erwähnten Zeitpunkt der Einführung einer ständischen Verfassung, eine umfassende Konstitutions-Urkunde bekannt gemacht werden soll; — so hat, nach der allgemeinen Stimme, auch dieser Allerhöchsten Verfügung ein freudiges Anerkenntniß der getreusten Unterthanen um so weniger zu Theil werden können; als nur in der vertragsweisen Einführung einer, auf die Grundsätze ächter Volksvertretung gegründeten Verfassung jeder Einzelne die Bürgschaft für das Fortbestehen einer Staatseinrichtung erkennt, die, nach dem, sich wechselsweise bindenden Ausspruche der Gesammtheit, gleichbeglückend für den Fürsten,

wie für das Volk besteht; und zugleich die Prinzipien zu stets selbstthätiger Fortbildung im Geist der Zeit, zu der reinsten Entwickelung der Gesammtnationalkraft in ihrem ganzen Umfang, in sich aufnimmt. Darum aber vermag auch der schlichte Menschenverstand all unserer Mitbürger, die in der letzten verhängnißvollen Zeit durch blutige Opfer ihre Mündigkeit erkauft haben, nicht einzusehen, wie zu Begründung eines verfassungsmäßigen Zustandes, es Vorarbeiten geben könne, von welchen das Volk ausgeschlossen bleiben müsse, von Vorarbeiten, die auf jeden Fall für die künftige Staatsform von dem vorgreifendsten Einflusse seyn müssen, die, einseitig begonnen, dem Begriff einer vertragsweisen Einführung der Verfassung so ganz widersprechen.

Wenn uns daher die mehrerwähnte Allerhöchste Verordnung auf der einen Seite zu dem Ausdruck der innigsten Dankgefühle gegen Sr. Königl. Hoheit unsern Durchlauchtigsten Großherzog auffordert, so hält sich wohl auf der andern Seite der ernann=

te Ausschuß, nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, die er in seinem bisherigen Wirken unzweideutig ausgesprochen; nach seinem erhaltenen Auftrage; nach seinen, als getreuen Unterthanen, übernommenen Verbindlichkeiten, verpflichtet; gegen den weiteren Inhalt der Allerhöchsten Verordnung vom 18. v. M. mit derjenigen bescheidenen Zuversicht förmliche Verwahrung einzulegen, welche ihm das feste Vertrauen, daß Ihre Königl. Hoheit gegen den vernünftigen Willen, gegen den inmittelst ausgesprochenen sehnlichsten Wunsch Höchst-Ihres getreuesten Volkes, sicher nichts anordnen werden, noch besonders gebietet.

In dieser letzteren Beziehung dürfte daher, nach meiner Ansicht, die zu entwerfende unterthänigste Eingabe in zwei Hauptabschnitte zerfallen:

1) In die dringende Bitte, die auf unveräusserlichen Urrechten, auf der Geschichte des Hessischen Volksstammes, auf neueren in erhabenen Fürstensinn gegebenen Verheißungen begründete ständische Vertretung, baldigst, und früher, als es die Höchste Verfügung vom 18. Februar

verkündet, einzuführen. Diese Bitte dürfte schon einzig und allein durch ein, genau nach dem Leben gezeichnetes Bild der traurigen Lage des Landes, welches früher nur in flüchtigen Umrissen gegeben worden, — genügend begründet werden; —

2) In die eben so dringende Bitte, diese ständische Verfassung nur vertragsweise einzuführen; und sonach, dem Begriffe dieser Einführungsart gemäß, alle einseitigen Vorarbeiten gnädig gerechtest zu sistiren; welche Bitte durch eine weitere Ausführung dessen, wozu wir als Menschen ohnehin schon berechtigt sind, durch Andeutung der mehrfach gegebenen Verheißungen, die so klar für sie sprechen, näher begründet werden könnte.

Hiernach dürfte also 1.) dem Rechtsbeistand H. K. Hoffmann die Ausarbeitung der, durch eine aus der Mitte des Ausschusses zu ernennende Deputation, Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog Höchstselbst zu überreichenden Eingabe des angegebenen Inhaltes, zu übertragen; und

2) der, in ähnlicher Weise für die Provinz Oberhessen bestehende Ausschuß, der an dieser, für das ganze Land so einflußreichen und wichtigen Angelegenheit, sicher den lebhaftesten Antheil nimmt; und eine Vorenthaltung der, zum Beitritt sich darbietenden Gelegenheit mit gerechtem Unwillen betrachten müßte; von diesen Entschließungen des Ausschusses der Provinz Starkenburg in Kenntniß zu setzen seyn. Es dürfte endlich

3) allgemeine Publizität der bisher gepflogenen und weiter zu pflegenden Verhandlungen beschlossen werden müssen; indem dieselben dem gesammten deutschen Vaterlande um so mehr mit angehören, als sich darin ein, allen gleichwichtiges Würken nach einer besseren Zukunft, nach freierer Existenz auszusprechen strebt.

Am 6ten März 1819.

W. Stahl.

Anlage C.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben durch die am 25ten vorigen Monats bekannt gemachte Allerhöchste Verordnung dem Volke einen neuen Beweis gegeben wie landesväterlich Allerhöchstdieselben keinen seiner gerechten Wünsche unerfüllt lassen wollen. Allein gerade diese landesväterliche Fürsorge fordert die allerunterthänigst unterzeichneten Bevollmächtigten der beyden Fürstenthümer Oberhessen und Starkenburg auf, Eurer Königl. Hoheit mit der Freimüthigkeit, welche mehr, als alles andere, den Fürsten ehrt, unverholen vorzutragen, daß belobte Verordnung in den genannten beiden Provinzen die dringendsten Besorgnisse erweckt hat: daß Allerhöchstdenselben die Noth des Landes nicht in ihrer wahren Gestalt und Größe vor Augen liegen möge, und daß nur darum Eure Königl. Hoheit Höchst Sich noch nicht überzeugt haben

mögten, daß das Land wirklich mit seinen letzten Kräften gegen den gänzlichen Untergang kämpft. Diese Besorgniß hat sich so schnell verbreitet und so allgemeine Bestürzung und Trauer, ja so laute und ungestüme Klagen hervorgerufen, daß die allerunterthänigst Unterzeichneten sich durch ihren Bürgereid verpflichtet fühlen, Eurer Königl. Hoheit die Lage des Landes ausführlicher und umfassender, als bisher geschehen ist, vorzutragen, und gemeinschaftlich die höchst schmerzhafte, aber eben so wahrhaftige Versicherung auszusprechen: daß nur die Hoffnung auf schnelle und sichere Abhülfe, die Ausbrüche der Verzweiflung noch zurückzuhalten vermag, und daß sie für die Folgen nicht einzustehen vermögen, die eine längere Hinhaltung so dringender und allgemeiner Wünsche leider nur zu leicht herbeiführen könnte.

Die allerunterthänigst unterzeichneten Bevollmächtigten des Fürstenthums Starkenburg haben in der ehrerbietigsten Vorstellung vom 20ten vorigen Monats — theils aus Schonung, theils, weil sie noch keine Gründe hatten, eine weitläufigere

Ausführung und eine vollständige Aufzählung aller ihrer Beschwerden für nöthig zu halten — nur theilweise angedeutet, daß und welche Staatseinrichtungen das Volk als die Ursachen der so jählings wachsenden Noth bezeichnet. Die nähere Ausführung aber behielten sie sich unterthänigst vor und liefern sie nun in der Anlage. Das Fürstenthum Oberhessen wird die Wünsche, welche seine besonderen Verhältnisse ihm aufdringen, in einer eigenen Ausführung noch nachzutragen, die Allerhöchste Gnade haben. Eurer Königl. Hoheit werden schon aus der Anlage Allerhöchst Sich zu überzeugen geruhen, daß das Bild welches die allerunterthänigste Vorstellung vom 20. vorigen Monats von der Noth des Landes giebt, nicht übertrieben sey, daß im Gegentheil die Züge und Farben mit strengster Gewissenhaftigkeit gewählt seyen; Allerhöchstdieselben werden Sich ferner zu überzeugen geruhen, daß wirklich Staatseinrichtungen es sind, welche die gänzliche Vernichtung des allgemeinen Wohlstandes und das auffallende Sinken der Sittlichkeit begründen. Alle diese Einrich-

tungen verdanken aber ihr Daseyn dem Rathe von Staatsdienern, deren gute Meinung wir im allgemeinen nicht in Zweifel ziehen wollen. Mögen sie aber getäu'scht werden, oder sich selbst täuschen; das liegt am Tage, daß ihnen Scheingründe nie fehlen werden, ihre Schöpfungen in einem vortheilhaften Lichte zu zeigen. Wurde ja sogar öffentlich die Behauptung gewagt, daß die Abgaben im Althessischen gar nicht, oder doch unbedeutend gestiegen seyen; während die Steuerquittungsbücher aller althessischen Staatsbürger das Gegentheil beweisen. Kurz, jeder unserer Mitbürger ist davon fest überzeugt, daß alle die drückendsten Lasten, Euer Königl. Hoheit gewiß nicht als solche erschienen sind, noch erscheinen werden, wenn nicht dem Volke selbst, in einer ächten Vertretung die Mittel gegeben werden, auch die Schattenseite aufzudecken. Wir halten uns aber eben darum fest überzeugt, daß das Volk auch bei dem besten Willen und der größten Gelehrtheit der Staatsdiener, doch keine Bürgschaft habe, daß die neuen Anordnungen, welche, laut der belobten Allerhöchsten Verordnung,

einer landständischen Verfassung vorangehen, oder gleichzeitig eintreten sollen, minder drückend und nachtheilig seyn werden, als die bereits vorhandenen. Ja die Verfassung selbst, wenn sie einseitig auf die Lehrsätze der Staatskünstler und nicht zugleich auf die gründlichere Erfahrung und die schlichte gesunde Lebensansicht des Volkes gebaut würde; könnte leicht Verfügungen enthalten, welche den Rechten und Bedürfnissen des Volkes in der Würklichkeit nicht entsprechen; sie würde selbst dem heiligsten Recht jedes Volkes zuwider laufen: nur nach Gesetzen beherrscht zu werden, die auf seine eigne freie Ueberzeugung gegründet sind, — es würde ihr ferner die Bürgschaft ihrer Unverletzlichkeit fehlen, ohne welche sie durchaus keinen Werth haben könnte. Dann trüge aber die Verfassung den Keim ihrer Zerstörung in sich selbst, dann würde sie nicht im Stande seyn, das Volk so glücklich zu machen und seine Treue gegen Eure Königl. Hoheit so fest zu gründen als beides von jedem redlichen Staatsbürger lebhaft gewünscht wird. Denn wenn auch in neuester Zeit hin und

wieder Verfassungen einseitig von Regierungen gegeben worden sind, so zeigt doch die Geschichte kein Beispiel auf, daß dergleichen nur das Menschenalter überlebt hätten, in welchem das Volk das heiligste Recht aller vernünftigen Wesen, das Recht der Selbstbestimmung, mißkannt und verwahrloßt hatte.

Wenn sich hieraus der dringendste Wunsch rechtfertigt, daß keine neuen Anordnungen getroffen werden möchten, ohne die Stimme des Volkes in seinen Vertretern darüber vernommen zu haben, und daß die Verfassung selbst nur auf dem Wege des Vertrages festgesetzt werden möge, so wird zugleich durch Erfüllung dieses Wunsches jedes Hinderniß weggeräumt werden, welches der gleichbaldigen Zusammenberufung frei gewählter Volksvertreter noch im Wege zu stehen schien.

Die Noth unserer Mitbürger — wir müssen es nochmals in bitterem Schmerzgefühl wiederholen — macht schnelle Hülfe zum dringendsten Bedürfniß und zum einzigen Mittel, der gänzlichen Verzweiflung und allen ihren schrecklichen Folgen vorzu-

gen; und so sprechen wir denn als einmüthigen Wunsch unserer Mitbürger die ehrerbietigste, dringende Bitte aus: daß Eure Königl. Hoheit huldreichst geruhen möchten:

1.) Zur augenblicklichen Erleichterung der dringendsten Noth allergnädigst zu verfügen

a.) Herabsetzung der laufenden Steuern,

b.) Erlaß der Steuerrückstände bey Solchen, deren Zahlungsunfähigkeit durch Ortsvorstandszeugnisse erwiesen wird,

c.) Einstellung der gewaltsamen und kostspieligen Beitreibungsweise der herrschaftlichen Gelder,

d.) Einstellung der Beitreibung und Dekkung der Landeskriegskostenausgleichungsbeiträge,

e.) Einhalt mit Beitreibung der alten Forststrafen,

f.) Einhalt mit Beitreibung der rückständigen Revierförsterbesoldungsbeiträge,

g.) Billige Berücksichtigung der Erlaßgesuche von rückständigen Pachtfrüchten, Pachtgeldern, und Zehnten,

h.) Einhalt mit allen unnöthigen Flußbauten, namentlich am Schusterwörth und dem Rheinarm bei Ginsheim,

i.) Einhalt mit Umlegung der Grundlasten auf einzelne Grundstücke und Häuser, da wo solche noch nicht umgelegt sind,

h.) Einhalt endlich mit Einführung des neuen Maßes und Gewichtes,

Daß Allerhöchstdieselben weiter verfügen möchten:

2.) daß ohne Zuziehung freigewählter Volksvertreter in hinreichender Anzahl, keine neuen Anordnungen getroffen und auch eine landständische Verfassung nicht anders als in vertragsmäßiger Mitwürkung derselben eingeführt, daß

3.) aber diese Vertreter ohne Verzug, dessen Nachtheile nicht zu berechnen sind, zusammenberufen werden.

Unsere Offenheit ist der bündigste Beweis der festen Ergebenheit und der heiligen Ehrfurcht womit wir unerschütterlich verharren,

Eurer Königlichen Hoheit

allerunterthänigste

Heinrich Karl Hofmann.
Ludwig Welker, Namens der ganzen Provinz Oberhessen, beglaubigt durch angelegte Vollmacht.

Georg Heinrich Bogen.
Lorenz Müller.
Jonathan Hellmann.
Martin Lochmann.
Georg Göbel.
Philipp Trayser.
Gerichtsschöff Rapp.
Franz Bauer.
Johann Dingeldein.

Ausführung der Beschwerden des Fürstenthums Starkenburg.

I. Abgabenlast.

Die härteste Last, die auf dem Lande ruht, ist der Druck der Abgaben. Jeder vernünftige Mensch erkennt in dem Staat die nothwendige Bedingung seiner äusseren Freiheit und Sicherheit und deßwegen wird Jeder gerne alles aufbieten, was nöthig ist, um den Staat zu erhalten. Allein gerade diese Ueberzeugung von der Nothwendigkeit so großer Abgaben fehlt unsern Mitbürgern und dieß ist das gehässigste, was sie mit sich führen.

Jeder sieht, daß in benachbarten Landen bei weitem weniger bezahlt wird, obgleich die Nachbarstaaten Krieg und Mißwachs eben so wie wir, getragen haben. Er

sieht aber zugleich ein zahlreiches stehendes Heer auch im Frieden fort unterhalten, und berechnet sich leicht die Kosten, welche dadurch entstehn, ohne daß er den Zweck dieser Ausgabe ergründen kann; er sieht eine zahllose Menge von Staatsdienern im Steuerfach, im Forstwesen, bei allen Behörden und Ballaien, er sieht neue Einrichtungen treffen, Flußbauten z. B. anlegen, deren Nutzen noch sehr zweifelhaft, deren Kosten aber leicht nachzurechnen sind, er sieht, während das ganze Land verarmt, die Residenz vergrößert und verschönert werden, und Luxus und Reichthum darin zunehmen, er sieht dabei mittelbare und unmittelbare Steuern auf eine Art erheben, die augenscheinlich einen großen Theil des Ertrages aufzehrt — und bei welchem Unbefangenen sollte der Gedanke nicht Wurzel fassen: daß in dem Allem Einschränkungen möglich und dadurch vieles zu ersparen seyn möchte? Er sieht darin, daß dieß demungeachtet nicht geschieht, den Grund, warum der Krieg die gewöhnlichen Abgaben so übermässig steigern und dabei doch noch 5 Vermögenssteuern nothwendig machen konnte, und warum der Frie-

de nach 3 Jahren noch keine erhebliche Erleichterung zur Folge hätte, er kommt endlich auf den Einfall, daß bei Anforderung der Abgaben nicht erst gefragt werden möge: was ist durchaus nöthig, zu bestreiten? sondern vielmehr: was können die Staatsbürger mit äusserster Anstrengung, mit Verzicht auf alle Lebensfreuden, bezahlen? und daß nachher erst gefragt werde: was soll nun mit dem eingetriebenen Gelde angefangen werden?

Wir sind aber im Stande, durch Urkunden zu beweisen, daß die gewöhnlichen unmittelbaren Abgaben in dem Althessischen um das vierfache, im ehemals Mainzischen, Pfälzischen und den meisten standesherrlichen Landen aber um das 8 und 10fache erhöht worden sind. In gleichem oder ähnlichen Verhältnissen sind die mittelbaren Steuern, z. B. Stempelpapier-Taxe, Chausseegeld, Tranksteuer und Accise gestiegen; in den Amtskosten und Revierförsterbesoldungen, eben so in den Landesbewaffnungskosten, sind ganz neue Abgaben aufs Land gewälzt worden, der Zucht- und Correctionshaus, der Flußbau-, Brandversicherungs-

gelder u. s. w. nicht zu gedenken, deren Zweck an sich freilich nicht zu verwerfen ist, die aber aus der eigentlichen sogenannten Monatssteuer bestritten werden müßten, denn, in welche Kasse eine Abgabe fließt, das macht sie nicht leichter oder schwerer, sondern daß zu allen aus einem Beutel beigetragen werden muß, das macht die Leute arm.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Steuern und andre herrschaftliche Gelder, (sogar der höchste Preiß von Pachtfrüchten, die wegen Mißwachs nicht zu rechter Zeit entrichtet werden konnten) daß alle diese jetzt bei weitem pünktlicher und strenger als sonst, beigetrieben werden, daß die Gemeinden zum großen Theil verarmt sind, und die Ausgaben, die auf sie fallen, von den einzelnen Gemeindsgliedern getragen werden müssen. Ferner werden die herrschaftlichen Pachtgüter, selbst da, wo sie einen so großen Theil der Gemarkung eines Ortes wegnehmen, daß die Einwohner sie nothwendig pachten, oder auswandern müssen, so hoch hinaufgetrieben, daß ein Pächter nach dem andern darauf verdirbt. Dasselbe gilt von

allen Versteigerungen anderer Pächte und Lieferungen, herrschaftlicher Früchte und ganz vorzüglich des Holzes. Endlich veranlaßt die zunehmende Verarmung und Entsittlichung eine Menge Auspfändungen, Processe, Concurse, Geldstrafen, vermehrt also die Sporteln, Taxen, Theidigung, die Geldbußen selbst, und wenn auch nicht immer die Einnahme des Staats, doch die Ausgaben der Bürger.

Je härter die Abgabenlast drückt, desto weher thut es, zu sehen, wie ein großer Theil desselben, durch ihre Erhebung, und Beitreibung hinweggenommen wird. Welche Summen muß die Steuerregulirung seit ihrem Anfang gekostet haben, wie viel wird sie bis zu ihrer Vollendung noch erfordern! Wie viel Executionsgebühren fallen jährlich in die Beutel der Executanten, wie viele Fanggelder in die Hände der Förster, Acciser, Chausseeknechte!

Alle Lebensverhältnisse sind besteuert; keine Heurathserlaubniß, keine Aufnahme als Bürger, Meister u. s. w. keine Tanzerlaubniß ohne Taxe, kein Todesfall ohne Gerichtsgebühren, Collateralgelder u. s. w.

Die Aufhebung der Leibeigenschaft verliert ihre Bedeutung gänzlich, weil unter neuen Namen dasselbe Verhältniß entstanden ist.

Bey dieser Höhe der Abgaben drückt jede Ungleichheit doppelt und hart auf den Uebervortheilten, und welche Menge von Klagen über Unrichtigkeiten, Mißgriffen und Partheylichkeiten bey dem Geschäft der Steuerregulirung, sind schon erhoben und gegründet befunden worden!

Insbesondere war die Leichtfertigkeit, womit die Abschätzung der Ertragsfähigkeit der Güter und des Werthes der Häuser geschah, von Anfang an bis auf diesen Augenblick, die Quelle mannigfaltiger und dringender Beschwerden. Von einem Berg auf den andern, vom Kirchthurm herab, mit dem Fernglas, Güter abschätzen zu sehen, ist noch immer nichts seltenes, und so wie es bei diesem Verfahren unmöglich war, die Güte des Bodens gründlich zu untersuchen, so wurde auf der andern Seite eben so häufig, zwar mit mehr Fleiß und Mühe, aber nicht weniger einseitig, blos die Mischung der Erdarten betrachtet, dabey aber keine Rücksicht genommen, auf die Lage der Güter

entfernt vom Orte, zwischen Waldung, in rauhen Gebirgsschluchten, an schroffen Bergen, wo jeder Regenguß die Erde mit der Saat abspühlt, oder in Niederungen, die jedes Jahr überschwemmt werden. Die größere Leichtigkeit des Absatzes der Erzeugnisse, kam nirgend in Anschlag. Dort geschieht es, daß schwarzer Sand, der kaum Rüben trägt, daß Felsen die nur Handhoch mit Modererde überdeckt sind, oder Sandfelder, die im Frühjahr, im Morgenthau betrachtet ein üppiges Aussehen haben — in die erste Güterlage geschrieben, hier dagegen wurden entlegene Aecker auf rauhen kalten Bergflächen, oder im Sumpf und Wald gelegen, den Feldern in der nächsten freien Flur, gleichgesetzt u. s. w.

Wie unrichtig es bei Abschätzung der Gebäude zugeht, davon kann jeder Gerichtsschreiber Zeugniß geben, der Gelegenheit hat, zu beobachten, wie wenig der Kaufpreiß der Häuser bei völlig gleichen Verhältnissen mit dem Steueransatz derselben im Verhältniß steht.

2.) Ein anderer höchst verderblicher Mißstand findet sich in der Art, wie die Grund-

lasten als Zinß, Pacht, Gilde, Hubkorn, Rauchhühner (die alle ohnehin wohl nicht ganz in dem richtigen Verhältniß in Steuerabzug gebracht seyn mögen) von den verschiedenen Gütern eines Besitzers auf ein Grundstück desselben zusammengelegt werden. Ob die verschiedenen Liegenschaften, welche ein und derselbe Bauer gerade besitzt, alle sein Eigenthum seyen, oder ob sie Kindern aus verschiedenen Ehen gehören, ob und wie hoch sie schon verschrieben sind? auf das alles wird fast durchgehends gar keine Rücksicht genommen, gewöhnlich greift die Stuerbehörde den besten Acker heraus und setzt nun, ohne den Eigenthümer dabey zu Rath zu ziehen, darauf, was ihr gut dünkt, wobey sogar das von Großherzoglicher Hofkammer vorgeschriebene Verhältniß selten geachtet wird. Aber geschähe dieses letztere auch, so kann doch die ganze Anordnung keinen andern Zweck haben, als Bequemlichkeit der Erhebung. Dieser Zweck verdient aber offenbar gar keine Rücksicht, wenn darüber der Einzelne mehr leidet, als die Gesammtheit durch die leichtere Erhebung gewinnt, und das ist unverkennbar hier der

Fall. Denn die kleinere Abgabe, die auf dem einzelnen Acker ruhen mochte, wurde bey Veräusserung dieses Ackers kaum in Anschlag gebracht, er wird also durch seine Befreiung von der Grundlast, beinahe gar nicht verbessert, während der gute Acker, auf den nun alle Lasten zusammengehäuft werden, dadurch der schlechteste wird; niemand mag ihn steigen, niemand Geld darauf darleihen, bei Gutsanschlägen und Theilungen ist er der Zankapfel, über den sich Blutsfreunde entzweien, Streitigkeit, Feindschaft und Processe entstehen.

Der Rath, solche Grundlasten abzukaufen, mag gut gemeint sein, aber er ist in den meisten Fällen unausführbar, weil eines Theils ein Bauer jetzt selten noch so viel baaren Vorrath hat, als hierzu erfordert wird; andern Theils ist eine solche Ablösung mit so vielen Nebenkosten verknüpft, daß sich jedermann so lange davor scheut, bis die dringenste Nothwendigkeit vorhanden, aber die Zeit zu kurz ist.

3.) Eine offenbare Ungleichheit, die zugleich gerade auf die ärmsten Leute drückt, liegt in der Besteurung des zum Ackerbau

nöthigen Viehes. Es ist kaum anders zu betrachten, als jedes andre Werkzeug, das der Landmann zu seinem Ackerbau braucht, der Dung ist in den Baukosten begriffen und die wenige Milch, welche eine arbeitende Kuh giebt, ist doch wahrlich mit dem Steuerkapital einer Melkkuh zu theuer bezahlt!

4.) Nicht zu verkennen ist endlich, daß der Unterschied zwischen dem Gewerbsmann in der Stadt und dem auf den Dörfern, zumal solchen, die weit von der Heer- und Handelsstraße entfernt liegen, auffallend groß ist; eine Mittelclasse bilden offenbar die Handwerker in Landstädten, und sogar für diese, scheint die Abstufung in den Gewerbsteueransätzen, von nicht mehr als 5 Gulden durch jede Classe, zu gering gegriffen, denn

a) haben die wenigsten Landhandwerker so viel Absatz, daß sie die ganze Zeit, in welcher sie ihr Gewerbe, seiner Art nach an sich treiben können, auch wirklich darauf zu arbeiten hätten, weil sie aber ihre Bestellung nicht voraussehen können, und oft einen halben Tag Arbeit haben, den andern halben Tag aber nicht, so können sie diese

leere Zeit auch nicht mit andern Arbeiten im Taglohn, und dergleichen, ausfüllen. Sodann besitzen die meisten Landhandwerker noch ein weniges Ackerfeld, was sie selbst bauen und nach seinem reinen Ertrag eben so versteuern, wie der Bauer. Dieser aber bringt die Zeit, welche sein Feldbau erfodert, nicht in Anschlag, weil solcher seine einzige Beschäftigung ist. Der Handwerker aber muß sein Handwerk so versteuern, als wenn er auch in der Zeit darauf arbeiten könnte, die ihn sein Feldbau kostet, bezahlt also in so fern doppelt, indem er doch nur ein Gewerbe zu gleicher Zeit treiben kann.

b) Der Landhandwerker gehört im Durchschnitt zu der ärmeren Volksclasse er kann sich darum seine Arbeitsstoffe selten in Vorrath voraus anschaffen, ist dabei noch von dem Markte entfernt, und findet seltner Gelegenheit, aus der Hand wohlfeil zu kaufen. An dem Marktorte selbst hat er keinen Credit, soll also baar zahlen, und der Preiß der Arbeitsstoffe steigt demungeachtet, zum Theil durch die allgemeine Verarmung, in gleichem Verhältniß, wie

die Arbeit sich vermindert. Am auffallendsten und nachtheiligsten tritt dieß bei den Holz- und Bauhandwerkern ein, durch die Vertheuerung der Holzpreiße.

c.) Die Kundschaft der Handwerker auf dem Lande ist bei weitem beschränkter, als die der Stadthandwerker. Denn die meisten Ausbesserungen, wovon allein in der Stadt viele ärmere Meister leben, besorgt der Landmann selbst. Bei vielen Handwerkern ist der Zunftzwang für die Schriftsässigen zum Nachtheil der Landhandwerker aufgehoben, aber nicht umgekehrt zu ihrem Vortheil. Den Landmann führt sein Geschäft häufig in die Stadt, wo er bei Trödlern alte Waaren wohlfeiler, oder bei Handwerkern selbst, äußerlich zierlichere Arbeit zu kaufen verführt wird und leicht gegen den Zunftzwang einschwärzen kann.

d.) Der Landhandwerker muß also, um Kundschaft zu erwerben, wohlfeiler, und um sie zu erhalten, auch dauerhafter und tüchtiger arbeiten. Die tägliche Erfahrung bewährt dieß, und daß dafür auf dem Lande auch wohlfeiler zu leben sey, als in der Stadt, das ist nur in Beziehung auf

Diejenigen wahr, welche ihre Lebensbedürfnisse selbst ziehen, jeder Andre kauft auf dem Lande nicht wohlfeiler und braucht nur dann weniger, wenn er sich auch die erlaubtesten Genüsse abdarbt. Dazu sollte aber der Staat keinen Bürger zwingen, der durch seinen Fleiß mehr, als die äußerste Nothdurft, erwirbt.

e.) Der Handwerker auf dem Lande muß bei der allgemeinen äußersten Armuth den geringen unbedeutenden Preiß seiner Waare, oft Jahre lang borgen und kreuzerweis zusammenbetteln, dagegen seine Steuer, seine Gemeinde-Gelder, sein Holz und die meisten andern Arbeitsstoffe baar bezahlen, hat er dabei keine eigene Wohnung, so sitzt er gewöhnlich im Haus armer Leute (denn wohlstehende Bauern vermiethen nicht leicht) die auch ihren Zins pünctlich verlangen.

Was hier von Handwerkern gesagt ist, gilt größtentheils auch von Wirthen, Krämern u. s. w. und so muß es denn kommen, daß der zahlreiche Stand der Gewerbsleute auf dem Lande täglich ärmer

wird, und ihr Geschäft sich verringert, die Steuern aber nehmen nicht ab.

Denn die Steuer-Commissionen — eine an sich wohlgemeinte Staatseinrichtung, und nöthig zur Erhaltung der Gleichheit — erreichen diesen letzteren Zweck nicht, indem sie fast durchgehends, weil die Controlle fehlt, nicht mit der gehörigen Sorgfalt bekannt gemacht und fabrikmäßig und übereilt betrieben werden, der Handwerker erfährt die Anwesenheit der Commission gar nicht, oder nur zufällig, kommt er nicht gerade zur gelegenen Stunde, so wird er mit seinem Vorbringen zurückgewiesen und dadurch oft Jahre lang mit einem höheren Gewerbe, als er betreibt, nachgeführt, wozu der Umstand nicht wenig beiträgt, daß die Schultheißen als Steuererheber von jeder Herabsetzung des Steuercapitals, Nachtheil haben und in vielen Gemeinden ein Zwiespalt zwischen Beisassen und Gemeindsleuten besteht. Die Handwerker sind aber Beisassen, der Ortsvorstand wird aus den Gemeindsleuten gewählt.

Ein besondrer Nachtheil, welcher in unsrer Steuereinrichtung für die Aermeren

im Volke liegt, entsteht daraus, daß der Capitalist ganz frey ausgeht, und daß bloß die Ertragsfähigkeit des Bodens zum Maasstab der Vertheilung angenommen ist, denn das ist nicht zu verkennen, daß der Besitzer großer Ländereien aus gleich gutem Felde, bei weitem mehr reinen Gewinn zieht, als der Bauer, der nicht mehr ärntet, als er selbst in seine Haushaltung braucht.

Am Allerdrückendsten wird aber dieser Umstand bei Ausgleichung der Landeskriegskosten, denn vergleicht man hier den Beitrag des Armen mit dem des Reichen, so stellt sich ein Mißverhältniß heraus, welches den ersteren erdrücken muß, wenn er hiernach in einer Zeit, die ohnehin einen Berg von Lasten und Drangsalen auf ihn häuft, auch noch zu den Landeskriegskosten beitragen soll. Wird aber mit Strenge darauf bestanden, daß diese Beiträge in kurzer Zeit eingetrieben werden sollen, so ist wenigstens das augenscheinlich, daß dadurch von denen, welche herausbezahlen müssen, weit mehr Gemeinden und Familien an den Bettelstab kommen, als andre

durch die zu hoffenden Vergütungen von dem Untergang und der Verzweiflung gerettet werden können.

Solche Betrachtungen müssen noch um so viel nachtheiliger auf die Stimmung des Volkes wirken, als die öffentlichen Rechnungsablagen Großherzoglicher Landeskriegkosten-Commissionen keine Beruhigung geben über das Schicksal der französischen Contributionsgelder, der russischen, bairischen und östreichischen Quartiervergütungsgelder, ferner über das Schicksal der, in den Jahren 1813 und 1814, für Unterstützung der Quartierträger und Anlegung von Fouragemagazinen erhobene 12 Landeskriegskosten-Steuern und des Ertrags der Besoldungssteuern. Es ist nicht zu sagen, wie viele Klagen, Zweifel und Besorgnisse das tiefe Stillschweigen, welches über diese Gelder herrscht, allenthalben laut gemacht hat.

II. Landwehr.

Wir sind stolz darauf, Waffen tragen zu dürfen, und würden uns schämen, irgend eine Pflicht, welche dieses uralte Eh-

renrecht der Teutschen nothwendig mit sich führt, von uns abwenden zu wollen. Allein die Landwehr-Anstalt hat ihren eigentlichen Zweck, die Verminderung der Linientruppen, für uns noch nicht erreicht, ja es ist gleichzeitig mit ihrer Entstehung ein neues Regiment errichtet und auch im Frie-nicht wieder aufgehoben worden. Während wir also die äußerlichen Vortheile der Volksbewaffnung bis jetzt entbehren mußten, haben wir um ihretwillen in einer Zeit, wo der Hausvater alle Kraft aufbieten muß, um den Hunger von sich und den Seinigen abzuwehren, offenbar bei weitem härtere Lasten auf uns nehmen müssen, als, wie das Beispiel andrer Staaten und die Geschichte, lehrt, nöthig seyn konnte, es sind dabei so viele Bedrückungen, Gewaltthätigkeiten und Prellereien untergelaufen, daß lange Zeit dazu erfordert werden wird, um die Wunden ganz zu heilen, welche uns die Art, wie diese Anstalt eingeführt wurde, geschlagen hat. Alles dieß hätte aber offenbar vermieden werden können, wenn diese Einführung nicht einseitig von Staatsdienern, sondern mit Zuziehung des

Volkes geschehen wäre, denn dieses allein kann genau wissen, was ihm fehlt, und was es vermag.

Nur diese Einseitigkeit ließ es geschehen, daß unsre Mitbürger — gewiß ohne Wissen und Willen Ew. Königl Hoheit — durch Geld- und Gefängnißstrafen, oft bei der drückendsten Armuth angehalten wurden, sich eine Kleidung anzuschaffen, welche der hergebrachten Sitte so fremd und zuwider ist, und so wenig mit der Lebensordnung unsrer Mitbürger übereinstimmt, daß sie nie und nimmermehr Volkstracht werden kann. Sie bleibt also dem Wehrmann ein vollkommen unnützer Hausrath, dessen Kosten ihn doppelt empfindlich drükken, weil er den Zweck davon blos in dem Geschmack seiner Vorgesetzten ergründen kann, und voraussieht, daß die Leichtigkeit der Landwehrtracht ihm im Fall eines Kriegs neue Anschaffungen nothwendig machen wird.

Eben so hart fühlt der Wehrmann die Kosten, welche seine Bewaffnung erfordert, die nach der Ansicht vieler Sachkundigen immer noch zu verschiedenartig ist, um vor

dem Feind unverändert so gebraucht werden zu können.

Daß die Pflicht zum Kriegsdienst eine allgemeine sey, die nach Kräften von jedem Staatsbürger getragen werden muß, leidet keinen Zweifel, und so ist es klar, daß wer unfähig ist, sie wirklich selbst zu leisten, wenigstens mit seinem Vermögen daran Theil nehmen sollte; daß also die Bewaffnung und Kleidung der Wehrpflichtigen, so wie alle andre Kosten der Landesvertheidigung, gleich jeder anderen nothwendigen Staatsausgabe, auf sämmtliche Staatsbürger ausgeschlagen und den Wehrpflichtigen eine Vergütung zu Theil werden sollte, das fodert strenge Gerechtigkeit — statt dessen muß der arme Wehrmann zu seinen eignen Kosten auch noch an den Landesbewaffnungskosten tragen helfen. Wer einen deutlichen Begriff hat von der gränzenlosen Armuth die auf dem flachen Lande herrscht, der kann leicht berechnen, welche Opfer es kostet, wenn manche Familie zwei auch drei Wehrmänner auf eigne Kosten ausrüsten und kleiden muß!

Daß in diesem allem manche Erleichte-

rung, manche Abhülfe eben so nöthig, als möglich sey, das ist eben so allgemeine Ueberzeugung, als daß eine wahrhafte gründliche Verbesserung der Landwehranstalt nur von einer ächten Volksvertretung gehofft werden könne.

III. Linienmilitair.

Die Pflicht zum Kriegsdienst, so wie sie die ehrenvollste ist, ist auch die schwerste und drückendste von allen, die der Staatsbürger zu erfüllen hat. Es ist ferner einleuchtend, daß einige Mannschaft stets zusammen seyn müsse, theils um einen Stab zu bilden, theils um sich zu Kriegsverrichtungen vorzubereiten, welche längere und sorgfältigere Vorübungen erfodern. Aber mehr Menschen als nöthig ist, und auf längere Dauer von ihrer Arbeit abzuziehen und zusammen zu erhalten, muß offenbar auch mehr Kosten machen und mehr erwerbende Kräfte außer Thätigkeit setzen, als nöthig ist, mithin gerade die härteste Last, dem Volke ohne Zweck doppelt aufzubürden. Zudem ist auch durch die strengste Zucht und Aufsicht nicht zu verhüten, daß

sich in allzugroßer Gesellschaft junger unverheiratheter Männer leicht Grundsätze und Lebensansichten entfalten und verbreiten, welche sich mit den Gesetzen der reinen Sittlichkeit nicht vereinigen lassen, das sittliche Gefühl, das durch Erziehung und Unterricht in 20 Jahren mühsam gebildet und gepflegt wurde, wird in der Garnison leicht in einer Nacht weggespottet, und das müssige Leben in einer volkreichern Stadt, lehrt den Burschen vom Lande Genüsse kennen, die leicht zu kostspieligen Bedürfnissen werden, ohne das mindeste zur Verschönerung des Lebens beizutragen. So können denn gerade die häufigen Beurlaubungen — bei den jetzigen Umständen an und für sich eine Erleichterung — nur die Folge haben, das Sittenverderbniß schneller dem Volke einzuimpfen, das ohnehin durch den Druck und die Armuth abgestumpft und also dafür empfänglicher ist, und immer empfänglicher werden muß, jemehr und je länger die Armuth und der Kriegsdienst selbst die Verheirathung junger Staatsbürger unmöglich macht.

1.) Bis in das 25ste Jahr ist kein Dienst-

pflichtiger sicher, — nicht etwa zur Vertheidigung des Vaterlandes, sondern zu einem Dienst, dessen Zweck ihm immer ein Räthsel bleiben muß — auf 8 Jahre einberufen zu werden, in denen er nur manchmal auf kürzere, oder längere Zeit seine Heimath wieder sehen darf. Aber er hat schon ein Handwerk erlernt, Zutrauen, Ruf, Kundschaft erworben, ist die Stütze armer alter Eltern und unerzogener Geschwister, er ist selbst verlobt mit einem Mädchen, welche das Glück seines Lebens machen könnte, er ist vielleicht schon Vater geworden, und darf die Mutter seines Kindes nicht ehelichen, ihr nicht die Ehre vor der Welt geben, deren er sie für würdig hält, er muß seine Eltern ohne Stütze, seine Geschwister ohne Führer, sein Vermögen ohne Verwalter stehen lassen — warum dieß alles? — um im tiefsten Frieden unter Waffen zu stehn, deren Gebrauch sich in 6 Wochen erlernen läßt! — Durch die zu lange Dauer der Dienstpflicht und der Dienstzeit selbst, gewöhnt sich das Volk, wilde Ehen und außereheliches Zusammenleben, als einen Nothbehelf, zu betrachten, wozu der

Staat selbst durch den Drang der heiligsten Gefühle zwingt; so verliert die Ehe ihren Werth, die Unbescholtenheit ihre Bedeutung; Unzucht und Ehebruch müssen einreissen. Wie viele fleißige Hände könnten dem Ackerbau, wie mancher sinnreiche Kopf dem Gewerbe gewonnen und erhalten werden, wenn nicht die Dienstpflicht die Lehrjahre abkürzte, die Wanderungen beschränkte und den Burschen in der Blüthe seiner Kraft an Müssiggang gewöhnte!

2.) Und diese verderbliche Last wird noch drückender und gehässiger durch die Ungleichheit, womit sie unter den Staatsbürgern vertheilt wird.

Die zahllose Menge der Schriftsässigen und die Bevölkerung der Städte Darmstadt und Gießen, erfüllen sie härtere Staatspflichten, als die übrigen Bürger, weil ihnen die härteste unter allen abgenommen ist? Was haben die Landleute verbrochen, daß man ausschließend sie zu einer Last anhält, welche für die begünstigten Staatsbürger zu schwer, oder zu niedrig erachtet wird?

Aber auch unter den Dienstpflichtigen führt

die Art der Aushebung eine Menge Ungleichheiten herbei. Freilich ist das Loos blind, allein jedes Gesetz bleibt unvollständig und die Ueberzeugung der Behörde, welche es handhaben soll, hängt, wie die Ueberzeugung aller Menschen, von äusseren Eindrücken ab. Auch der gerechteste Mann läßt sich oft unbewußt durch Vorliebe leiten, durch Bitten erweichen, durch Unmuth zur Härte hinreißen, und es fehlt nicht an Fällen, wo die Ungerechtigkeit schreiend am Tage liegt, die bald durch Freigebung entbehrlicher Bursche, bald durch Einberufung Unentbehrlicher, entstanden ist. Wenn dann auch Großherzogl. Oberkriegscolleg hier und da die Sache wieder gut zu machen sucht, so kann es doch unmöglich in allen Fällen helfen, es kann noch weniger schon geschehenen Schaden wieder gut machen, unv am Ende ist es ja schon hart genug, als Gnade erflehen zu müssen, daß man nicht durch Unrecht und Willkühr unterdrückt werde.

So lange auf diese Weise das Gesetz selbst die geliebteren Staatsbürger vom Dienste freispricht, so lange die Ausübung des Ge-

setzes der Willkühr überlassen seyn muß, so lange kann der Wehrstand nie ein Ehrenstand werden!

IV. Forstwesen.

Kein wohldenkender Staatsbürger wird dagegen Klage erheben, daß zum Schutz der Waldungen dem Einzelnen deren unbeschränkte willkührliche Bewirthschaftung entzogen und hierdurch Fürsorge getroffen ist, daß nicht um Einzelnen vorübergehenden und kleinen Vortheil zu lassen, dem Allgemeinen und für eine lange Zeit, großer Schaden bereitet werde. Allein

1.) Die Art, wie dieser Schutz der Gemeinds- und Privatwaldungen eingerichtet ist, ist zum Theil für den Einzelnen, zumal in so bedrängter Zeit, viel zu hart und drückend, zum Theil zerstört er sogar seinen Zweck selbst. Denn so wie der Waldeigenthümer, wenn er das geringste aus seinem eigenen Wald beziehen will, erst mit Zeitverlust bei den Forstbehörden nachsuchen, und dann noch an Sporteln, Berichtsgebühren und Diäten für sein hochversteuertes Eigenthum beinahe eben so viel

bezahlen muß, als wenn er fremdes Holz gekauft hätte. Eben so wird dadurch sogar der Waldeigenthümer in Versuchung geführt, Forstfrevel zu begehen, weil er jene Kosten, Mühe und Zeitaufwand, anders nicht umgehen kann. Am auffallendsten ist dieß bei Gemeindewaldungen. Kann jedes Gemeindsglied daraus einen erheblichen Nutzen ziehen, so sieht auch jedes seinen eignen Vortheil dabei, wenn der Wald gut im Stand erhalten wird, und es werden weniger Frevel begangen und von den Berechtigten selbst mehr verhütet werden; als jetzt durch die strengste Aufsicht, welche dem Ungebildeteren, zumal wenn ihn die Noth treibt, als eine Herausfoderung zum Frevel erscheint; denn wer nun den Gemeindswalt bestiehlt, glaubt blos den Förster betrogen zu haben und darf sich seines Verbrechens bei denjenigen rühmen, die ihn selbst angeklagt haben würden, wenn ihnen der Schutz ihres Eigenthums anvertrauet geblieben wäre.

2.) Die Anordnung, daß die schützenden Forstbehörden einen Theil der Strafe beziehen, ist vollkommen dazu geeignet, die

Wälder selbst mit den Holzbedürftigen Leuten zu Grund zu richten. Mag der Jäger, der keinen Straftheil bezieht, hier und da aus Barmherzigkeit einen armen Frevler durchschlüpfen lassen, so würde das ja an sich fast für einen Vortheil zu achten seyn, aber gewiß würde der Forstbediente sein Augenmerk nicht, wie jetzt, blos darauf richten: wie er recht viele Frevler ertappen könne; er würde sich also nicht hinter den Busch verkriechen, um zu erwarten, bis der blutarme Mann, dessen Weib und Kinder daheim in einer kalten Hütte frieren, das Beil wirklich angesetzt hat, um ihn alsdann zur Strafe aufschreiben zu können. Der Jäger, der von dem Frevel Vortheil zieht, schützt seinen Wald gewiß nicht so gut, als der, welcher jenes Blutgeld nicht als ein Besoldungsstück ansehen muß. Belohnungen, darauf gesetzt, welcher Wald am besten geschützt ist, das würde die Forsten besser erhalten, und weniger arme Leute in empfindliche Geldbußen und empörende Gefängnißstrafen stürzen.

3.) Das Forststrafwesen würde überhaupt bei weitem weniger drückend für die Aer=

meren und Aermsten im Volke seyn, wenn neben der Abschaffung der Strafantheile als eines Besoldungsstückes der unteren Forstbeamten, auch die Einrichtung getroffen würde, daß Mitglieder der Gemeinden den Forstgerichten beiwohnen dürften, um über die Zahlungsfähigkeit, den Ruf und die Verwegenheit jedes Gerügten, Auskunft zu geben. Wenn nicht ferner das Ehrenwort eines unbescholtenen Mannes für nichts geachtet würde gegen die Versicherung die ein Unterförster auf seine Pflicht betheuert.

4.) Eine große Unbilligkeit liegt ferner darin, daß den Gemeinden und Privatwaldbesitzern die Besoldung der Revierförster zugemuthet wird.

Ihre hauptsächlichsten Dienstverrichtungen: Forstschutz, Jagdaufsicht und Controlle der Forstinspectoren, leisten die Revierförster nicht dem Waldeigenthümer, sondern eigentlich dem ganzen Staate, der für diesen Schutz und diese Aufsicht die Waldsteuer zieht, und also beide ohne weitere Vergütung leisten sollte. Neben diesen Revierförstern müssen aber die Wald-

eigenthümer noch Waldschützen und Unterförster besolden, und so kommt es, daß Gemeinden, die sonst in ihren Waldungen eine vorzügliche Hülfsquelle besaßen, die ihnen in dieser Zeit besonders gut zu Statten kommen würde, — daß dieselben Gemeinden jetzt gar keinen Nutzen mehr aus ihren Forsten ziehen, ja daß sie dafür baaren Zuschuß machen müssen.

Diesem großen Uebel könnte dabey so leicht abgeholfen werden, wenn die Reviere größer gemacht, dadurch viele Besoldungen erspart und zugleich den Revierförstern der Waldschützendienst abgenommen würde. Dann könnten die tauglicheren unter ihnen, besser besoldet, die Zwischenbehörde der Forst-Inspectoren ganz aufgehoben, und der Forstdienst — wie in andern Ländern, durch die Oberforstmeister, Revierförster und die schützenden Forstbedienten gewiß genügend und wohlfeiler geführt werden.

5.) Jede Vertheuerung unentbehrlicher Bedürfnisse drückt besonders hart und verderblich auf die Aermeren im Volke. Ueber die Erhöhung der Holzpreiße, besonders

bey Holzversteigerungen (wo die Behörden selbst aus mißverstandenem Diensteifer die Preiße nicht selten künstlich hinaufzutreiben suchen) sind schon so viel dringende und gegründete Beschwerden erhoben worden, daß es unnöthig wäre, dieß ausführlicher darzustellen; aber daran kann nicht zu oft erinnert werden, daß ohne Holz eine Menge Handwerke stille stehn, Stallfütterung und Viehmast unmöglich werden müssen, daß also alle Gewerbe, der Ackerbau und die letzte Hilfsquelle der ärmeren Unbegüterten, verkümmert und zerstört werden. So daß der Staat von dem größeren Erlöß gewiß nicht so viel Vortheil zieht, als daraus dem Volke Nachtheil erwächst.

V. Gemeindewesen.

Wie kann es Liebe und Zutrauen erwecken, wenn eine Gesammtheit von vernünftigen und redlichen Hausvätern ihr gemeinschaftliches Eigenthum stets wie Kinder, Blödsinnige, oder Verschwender bevormundschaftet sehen muß, so daß Gemeinden, die ein bedeutendes Vermögen haben, zur Beförderung des Gottesdienstes, zur Beloh-

nung eines Schullehrers, zur Ausbesserung eines Weegs und andern gleich lobenswerthen Zwecken, nicht über 6 Gulden Herr sind?

Freilich wird behauptet, daß eine solche Bevormundschaftung nöthig sey, um Diebstahl, Verschwendung und Vernachlässigung zu verhindern. Man übersieht aber dabei, daß bloße Oberaufsicht diesen Zweck eben so gut erreichen würde, und daß er sich weit leichter erreichen lassen würde, wenn durch Einführung eines freieren Gemeindewesens, durch Ausgleichung des Bürger- und Beisassenstandes und durch Oeffentlichkeit der Gemeindeverwaltung, ein Gemeingeist erzogen würde, der dem Verbrechen die Wurzel abschneidet, während auch die strengste Obervormundschaft kaum im Stande ist, die einzelnen Auswüchse alle zu vertilgen. Alles Gemeinde-Vermögen rührt aus Zeiten her, wo keine Obervormundschaft bestand, es ist ohne Obervormundschaft in den schwersten Kriegen erhalten worden, und seitdem diese besteht, sind die Gemeinden über und über verschuldet oder

ganz um ihr Vermögen gekommen. Darum haben auch die Verfassungen benachbarter Staaten dem Grundsatz gehuldigt, daß Freiheit der Gemeinden die Grundfeste alles gesunden Völkerlebens sey.

So wie auf der einen Seite vermögende Gemeinden nicht Herrn über ihr Eigenthum sind, so müssen auf der andern Seite solche Gemeinden, die gar kein Vermögen und nur ganz unbedeutende Einkünfte haben, für die Stellung, Abhör und Prüfung der Rechnungen weit mehr bezahlen, als jene Einkünfte betragen und müssen nothwendig ganz zu Grund gehn, weil nun niemand mehr Beruf fühlt, sich der Gemeinde anzunehmen, für deren Bevormundschaftung er ja ohnehin aus seinem Beutel jährlich so viel zulegen muß.

Gar nicht auf die jetzige drangvolle Zeit berechnet, und für diese viel zu hart und voreilig ist das gutgemeinte Bestreben vieler Beamten, welche für das Aufkommen der Gemeinden dadurch zu sorgen bemüht sind, daß sie alle Gemeinde-Ausgaben, sogar die Zinsen von gemeinen Schulden aus dem Vermögen der Gemeindsglieder bezah-

len lassen und diesen dagegen alle gemeine Nutzungen zum Vortheil der Gemeindscasse vorenthalten. So gewiß das Gemeinde-Vermögen zum Vortheil der Gemeindeglieder vorhanden, so löblich es also ist, wenn diese von ihrem Ueberfluß die Gemeinde durch neue Stiftungen und Abnahme ihrer Lasten, zu erleichtern suchen, so ungerecht ist es dagegen, wenn man den jetzt Lebenden, die mit der Verzweiflung ringen, die letzten Trümmer ihres Wohlstandes aus der Hand windet, um davon eine Nothkasse für die Nachkommen zu gründen.

VI. Handelsdruck.

An dem Wohlstand des inländischen Handels nagt ein böser Wurm, dessen Vertreibung freilich nicht ganz in der Macht eines einzelnen teutschen Staates liegt. Es ist das unselige Zoll- und Mauthwesen, womit Baiern, Baden, Würtemberg und Preußen ihre Gränzen gerüstet haben, während die unsrigen unbeschützt gegen ihren Einfluß sind;

Der Handel unsrer Provinz hat seinen Sitz vorzüglich an den Gränzen, am Main

in Norden und Osten, am Rhein und nach dem Neckar hin, so kommt es, daß die beträchtlichsten Gewerbe und Handlungen beinahe zwischen fremdem Gebiet liegen, ihre rohen Stoffe aus dem Ausland kaufen und ihre verarbeiteten dahin absetzen müssen. Für jene muß die Ausfuhr, für diese die Einfuhr verzollt werden, während der Ausländer jene im Inland ungehindert abkauft und leicht den hierländischen Käufer überbietet, weil er nachher beim Absatz der verarbeiteten Waare auch wieder unsre Provinz in seine Rechnung ziehen kann. So ist nicht zu verkennen, wie das inländische Gewerbe und der Handel, der sich fast ausschließlich auf dessen Vertrieb beschränkt, täglich empfindlichere Wunden zu verschmerzen hat und bald gänzlich erliegen wird, weil der Gränznachbar, zumal der in größeren Staaten, unser Land mit wohlfeileren Waaren überschwemmen kann, und dadurch den Absatz der Einheimischen vermindert. Bringt man nun noch das Sittenverderbniß in Anschlag, das jede Mauthlinie in ihrer Gegend verbreitet, so begreift man kaum, wie Staaten, von einem großen Bruder=

volk bewohnt, die ein ewiges Schutz- und Trutzbündniß unter einander geschlossen haben, dennoch mit so giftigen Waffen den gegenseitigen Wohlstand, und was noch mehr ist, die Sittlichkeit ihrer Nachbarn, ja ihrer eignen Bewohner angreifen, so daß gerade durch diese Maaßregel, welche ohnehin den größten Theil ihres Ertrags, als Kosten, selbst verschlingt, auch bei dem Ungebildetsten die Sehnsucht nach der festen Einheit des teutschen Vaterlandes, welche der teutsche Bund augenscheinlich nicht gewährt, und welche auch unser Durchlauchtigster Landesvater am Wiener Congreß und in der Bundesacte selbst als Bedürfniß anerkannt hat, täglich mehr Mißmuth gegen das Bestehende und Sehnsucht nach Neuerung erweckt und verbreitet. So läßt sich denn gar nicht bezweifeln, daß eine kräftige Verwendung für Abstellung dieses verderblichen Mißbrauchs, von der öffentlichen Meinung zu lebhaft unterstützt seyn würde, um ihren Zweck verfehlen zu können. Sie würde dem Wohlstand des getreuen Volkes eine starke Stütze verschaffen.

Sobald nun auch die dringende Noth die-

se Verwendung wünschen macht, so wird ihr Erfolg doch kaum so schnell eintreten, daß es nicht nöthig bliebe, inzwischen dem Handel und Gewerbe alle die Schonung angedeihen zu lassen, welche mit dem Wohl des Ganzen bestehen kann, ihm wenigstens keine Fesseln anzulegen, die durch seine Vernichtung dem Wohl des Ganzen offenbar schädlich werden müssen:

Solche sind aber wirklich:

1.) Das übermäßig erlaubte Hausiren: Wenn es nach dem bisher Angeführten wahr ist, daß der inländische Handel in den letzten Zügen liegt, so ist es natürlich und nicht zu vermeiden, daß der Gewerbsmann sich dadurch zu erhalten suchen muß, daß er den Preiß seiner Waare um etwas erhöhet, und jeder Käufer, der den Grund dieser Preißerhöhung einsieht, wird, wenn er nur bald Abhülfe zu hoffen hat, sich gerne die kleine Zubuße gefallen lassen, um damit zur Erhaltung eines Standes beizutragen, dessen gänzlicher Untergang für die Gesammtheit der Staatsbürger ein nicht zu berechnender Schaden wäre. — Aussserdem werden auch die Vortheile, die das

Hausiren durch Wohlfeilheit der Preise, den Käufern und also dem Gesammtreichthum zu bringen scheint, dadurch wieder zerstört, daß der Hausirer zu vielen unnöthigen Ausgaben, besonders für Flitterwaaren, zu überreden weiß, und das Geld, wofür er unnützen Tand zurückgelassen hat, ins Ausland trägt; könnte man die Gesammtzahl des überflüßigen Zeugs, was durch Hausirer dem Volke aufgehängt wird, berechnen, es würde Entsetzen erregen, um wie viel wir ärmer geworden, um wie viel sich zugleich das Bedürfniß vermehrt und somit Wohlstand und Sittlichkeit vermindert haben. Der Hausirer rechnet ferner nicht auf dauerhafte Kundschaft, setzt also um augenblicklichen Vortheils willen, betrügliche Waare wohlfeiler ab, und bis sein Verbrechen entdeckt wird, ist er mit seinem Gewinn über der Gränze. Wie viele Gauner, Diebshändler und anderes schlechte Gesindel zieht täglich zum Hohn des verarmenden Handelsstandes von Thüre zu Thüre!

2.) Sehr drückend ist ferner für den Handel die neue Maas- und Gewichts-

ordnung. Daß Vereinfachung hierin nöthig war, verkennt niemand, aber sie war nicht aus dem Grunde nöthig, weil die früheren Maaße und Gewichte auf Irrationalzahlen beruhten, sondern, weil ihre Verschiedenartigkeit den Verkehr hemmte, es wäre demnach gewiß eine Wohlthat gewesen, wenn durch ganz Teutschland ein und dasselbe Maas und Gewicht, einstweilen aber für unser Land (wenn dieß im voraus wirklich nöthig war), dasjenige allgemein angenommen worden wäre, was im größeren Handel vorherrschend ist, und für die, zwischen andern Staatsgebieten gelegenen Landestheile, das in den Umgebungen geltende. So wäre freilich den herrschaftlichen Renteien die Fruchterhebung nicht so vereinfacht, dagegen aber, was mehr Noth that, der Verkehr wahrhaft erleichtert, und viele Unregelmäßigkeiten, Irrungen und Kosten vermieden worden, welche mit jeder ganz neu ersonnenen Einrichtung verknüpft und bei der vorliegenden so vielfältig und verderblich eingetreten sind. Aber an sich selbst auch ist die Bestimmung der Maas- und Ge-

wichtsgrößen für das Inland höchst nachtheilig. Das Malter ist für eine Mannskraft zu schwer, was unzählige Verwirrungen, Zeitverlust und Uebervortheilungen nach sich zieht. Das Pfund und das Maas ist gegen das ausländische, und an vielen Orten gegen das frühere, zu groß, und doch nicht um so viel größer, daß der Käufer den Vortheil spüren sollte, während ihn der höhere Preiß abschreckt und veranläßt im Ausland zu kaufen, wo er um den alten Preiß so viel bekommt, als vorher. Mag auch ein Theil dieser Nachtheile mit der Zeit verschwinden, so ist doch nicht zu verkennen, daß ihre Folgen fortdauern werden, denn wohin sich einmal der Zug des Handels gerichtet hat, dahin behält er lange unabänderlich den Strom, und selbst vorübergehende Nachtheile können in einer ohnehin so drangvollen Zeit und in Verbindung mit anderen gleichstörenden Verhältnissen, höchst gefährlich, ja wahrhaft verderblich werden. Sie sind noch empfindlicher, da immer noch auf Einführung eines allgemeinen Maaßes und Gewichts für ganz Teutschland sehnlichst ge-

hofft wird und alsdann die ganze Einrichtung für unser Land keine andere Folge gehabt haben wird, als große Kosten, die Zurücksetzung des Handels und der Gewerbe und den Ruhm der Rechnungsfertigkeit für einige Staatsdiener. Diese Maas- und Gewichts-Neuerung hat Kosten verursacht und wird sie bis zu ihrer gänzlichen Einführung noch verursachen, welche das erschöpfte Land nicht ohne die größte Gefahr tragen kann. Endlich darf hier die Bemerkung Raum finden: daß eine Ausgleichung des Flächenmaaßes gar keinen erheblichen Zweck hat, und dadurch die Steuerregulirung mit ihrem Gefolge von Nachtheilen und Mißbräuchen, aufs Neue verlängert wird.

Daß aber die alten Maaße und Gewichte nicht, wie versprochen war, unentgeldlich gegen neue eingetauscht worden sind, das ist eine Ungerechtigkeit, die gewiß nicht im Willen der höheren Behörden ihren Grund haben kann.

3.) Gleich ungerecht gegen den Handelsstand ists, daß bei der so wohlthätigen Aufhebung der früheren Erhebungs-Art

der Kaffee- und Tabacks-Accise, den Specereyhändlern ein Zusatz an der Gewerbsteuer gemacht wurde, während doch zu gleicher Zeit jedermann erlaubt wurde, Kaffee und Taback accisefrei im Ausland zu kaufen, was denn unausbleiblich die Folge haben mußte, daß die Specereyhändler ihre Accise-Steuer nicht mehr auf den Preiß jener Waare schlagen können, sie also nicht von ihrem Gewerbe, sondern blos von ihrem Hausbedarf entrichten müssen. Noch härter wird dieser Mißgriff dadurch, daß den Specereyhändlern die Accisesteuer, welche nach ihrem früheren Absatz berechnet ist und von einer Zeit noch nachgeforwird, wo sich doch der Absatz durch die neue Einrichtung schon vermindert hatte.

Daß eine Herabsetzung der Gewerbssteuer-Capitalien der Specereyhändler hierdurch dringend nöthig werde, daß dagegen, weil die Gewichtsverschiedenheit schon zum Ankauf im Ausland antreibt, der Handel mit Kaffe und Taback besonders in der Nachbarschaft ausländischer Handelsorte, in die Hände der Boten, Hocken und Unterhändler gespielt und von diesen nicht

versteuert wird, also in der gewöhnlichen Steuer eine Lücke entsteht, die von den übrigen Steuerpflichtigen gedeckt werden muß, ist einleuchtend.

4.) Daß zur Zerstörung des Handels, zumal auf dem Lande, die zu hohe Gewerbssteuer selbst beiträgt, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

VII. Staatsdienst.

Hier darf nicht unberührt bleiben, was den Staatsdienst selbst betrifft, und worin jedermannn den Grund zahlloser Bedrückungen und Misbräuche findet.

1.) fällt es jedem Sachverständigen auf, daß die oberste Leitung der Staatsgewalten unter zu viele Behörden vertheilt ist, um mit der nöthigen Einheit geführt werden zu können, und daß alle diese Behörden im Verhältniß zu der Bevölkerung, dem Flächenraum und der Lage des Landes, so wie der Gränzen ihres Geschäftskreises, übersetzt erscheinen. Beide Umstände wirken höchst verderblich zusammen. Wir wollen hier nicht wiederholen, daß durch Verminderung der Angestellten dem

Lande große Summen erspart werden könnten, aber das darf nicht verschwiegen bleiben, daß die Menge von Mitgliedern bei allen höheren Verwaltungsbehörden eine Geschäftslosigkeit Vieler nothwendig hervorbringen muß, welche die Ursache des größten Uebels in einer Verfassung: des Viel-Regierens ist. Viele und vielerlei Gesetze sind immer und überall ein Zeichen von Krankheit des Staats, und verschlimmern diese immer mehr, weil die Achtung gegen die Gesetze in gleichem Maaß abnimmt, wie ihre Anzahl wächst. Es ist rein unmöglich, daß der Mann, der irgend ein Gewerbe treibt, alle Gesetze und Verordnungen wissen kann, welche von den verschiedenen Behörden alljährlich erlassen werden; und dennoch wird jeder bestraft, der sie übertritt — die natürliche Folge ist, daß jeder in beständiger Furcht vor Strafe lebt, das Gesetz haßt und scheut und in jedem, der es geben half, oder zu bewachen hat, seinen strengen mürrischen Zuchtmeister sieht.

Dieses Vielregieren, welches sich auf die kleinsten Verhältnisse des Lebens ausdehnt,

wird doppelt lästig, durch die Unabhängigkeit, womit alle die einzelnen Behörden zu gleicher Zeit ausschreiben, befehlen, verordnen, so daß oft auf einmal eine Menge Verfügungen und Ausschläge von verschiedenen Behörden, sich bei dem Beamten oder Schultheißen kreuzen, welche ihrer Natur nach gleichzeitig gar nicht, oder doch nicht ohne das größte Verderben der Staatsbürger, vollzogen werden können.

2.) In der Hand der Landbeamten, zumal wenn sie eine höhere Stelle bei der Landwehr bekleiden, ist dagegen eine Gewalt vereinigt, welche nicht allein die Rechtspflege gefährdet, sondern auch häufig dazu misbraucht wird, die Klagen, Wünsche und Bitten der Amtseinwohner gewaltsam zu unterdrücken.

Auch der rechtschaffenste Mann und der gewissenhafteste Staatsdiener ist nie ganz unabhängig von seinen Leidenschaften und wenn auch die gehäufte Arbeit nur Anlaß giebt, unangenehmere Arbeiten länger liegen zu lassen, so kann schon dieß leicht die Folge haben, daß gegen einen Mann, der das Mißfallen des Beamten sich zugezogen

hat, schneller als für ihn erkannt und geholfen wird, und es fehlt nicht an Beispielen, daß blos hierdurch, gute Haushälter in beträchtliche Vermögens-Nachtheile gekommen, ja in Ueberschuldung gerathen sind.

Sodann hat der Richter zu viele Gelegenheit, den Mann, der ihm vor Gericht lästig fällt, dieß dadurch entgelten zu lassen, daß er bei Verwaltungs- und Landwehrgeschäften, vielleicht ohne es selbst zu ahnen dem Widerwillen oder der übeln Meinung zu viel Einfluß verstattet.

Endlich haben sich leider auch Menschen in Beamten-Stellen eingeschlichen, die durch die Gewalt, welche sie handhaben, sich zu einem wirklich satrapischen Schalten verführen lassen, durch Unfreundlichkeit und Stolz alles Vertrauen und alle Liebe selbst verscherzen und die Herzen der Bürger mit Mißmuth und stillem Groll erfüllen. Scheltworte, Hohn, Spott, ja Schläge und willkührliche Einkerkerungen, und eben so Bestechungen, Prellereien, Unterschlagungen, übertriebenes Sportuliren und andre Arten von Betrug und Erpressungen

sind nichts Seltnes. Alle diese Verbrechen sind aber meist gegen die hilflose Armuth gerichtet, und greifen so den öffentlichen Wohlstand an der empfindlichsten Seite an. Dadurch wird dann der ganze Stand der Staatsdiener dem Volke so verhaßt und verdächtig, daß es in Allen seine geschwornen Feinde sieht und Beweise fordert, um an die Rechtlichkeit Einzelner zu glauben, daß es keinem Versprechen öffentlicher Behörden traut, alle obrigkeitlichen Anordnungen für willkührliche Ausflüsse der Gewalt, für Schlingen hält, die seiner Wohlfahrt gelegt werden sollen.

Das alles wirkt aber um so verderblicher als alle Mittel fehlen, gewissenlose Beamten ihrer Vergehen halber höheren Orts zu belangen, ohne daß dadurch den Anklägern, welche die Schwierigkeit des Beweises selten ganz siegen läßt, unerschwingliche Kosten verursacht würden, welche den Aermeren von solchen Anklagen gänzlich zurückhalten.

3.) Zu Schultheißen werden so häufig alte Soldaten bestellt, und es ist ausgemacht, daß unter ihnen viele durch Fleiß,

Redlichkeit und Eifer für ihre Gemeinden, sich unvergängliche Dienste um das Land erwerben. Gar viele aber, ja die Mehrzahl derselben sieht den Schultheißendienst als eine Pfründe an, worauf sie sich für die früher getragenen Mühen schadlos halten dürften; ans Commandiren und Commandirt-werden gewöhnt, sind sie die Knechte der Beamten und die Dränger ihrer Gemeinden. Dabei meist ohne eignes Vermögen, auf eine geringe Besoldung und die Procente der Steuererhebung angewiesen, haben sie Vortheil von der Erhöhung der Abgaben und (dieß geht nicht blos auf die Schultheißen, welche früher Soldaten waren!) nicht selten ziehen Schultheißen ihren eignen Gewinn dem Wohl ihrer Mitbürger vor, und suchen deren Noth geflissentlich zu verheimlichen, ihre Beschwerden zu unterdrücken!

Grössere Unabhängigkeit von den Beamten, festere und reichlichere Besoldungen (welche durch andre Ersparnisse möglich würden) könnten hier viele gegründete Klagen beschwichtigen.

VIII. Flußbau.

Als ein Unternehmen, das in der gegenwärtigen Zeit, welche zu unnöthigen Ausgaben so wenig geeignet ist, darf nicht ungerügt bleiben, welche große Kosten manche offenbar ganz unnöthige Flußbauten veranlassen. So läßt sich leicht berechnen, daß der Damm, wodurch das sogenannte Schusterwörth mit dem festen Land verbunden werden soll, bis zu seiner gänzlichen Vollendung 120,000 Gulden kösten wird. Dieses Werk hat aber keinen höheren Zweck, als dem dort wohnenden Pächter die Ueberfahrt mit Roß und Wagen, möglich zu machen. Dagegen ist nicht zu vermeiden, daß dieser Damm den Strom hemmen, schwellen und so die Ueberschwemmung ganzer Gemarkungen veranlassen wird.

Ebenso ist von Sachverständigen berechnet worden, daß die Trockenlegung des Rheinarms bei Ginsheim, bis jetzt schon über 24,000 Gulden gekostet, und nicht den mindesten Nutzen gebracht hat, daß sie ferner innerhalb 10 Jahren noch 10,000 Gulden kosten und durch Ablenkung der Schiffahrt, dem Lande an Fuhrlohn, Winterhafengeld, und der

Staatskasse an Landzoll in demselben Zeitraum auch noch 40,000 Gulden schaden wird.

IX. Sittenverfall.

Endlich wird es am Schlusse dieser eben so wahren und freimüthigen, als traurigen Bemerkungen, nicht vergeblich seyn, das Auge unsers durchlauchtigsten Landesvaters auf den heiligsten Gegenstand Seiner fürstlichen Sorgfalt, auf den sittlichen Zustand Seines Volkes zu leiten.

Die Kriege der letzten 30 Jahre, haben so manche Bande gewaltsam zerrissen, so viele fremde Leichtfertigkeit eingeführt und in dem schnellen Wechsel der Dinge die Beständigkeit der Gemüther erschüttert und gebrochen. Zahllose neue Genüsse wurden in den ärmsten Hütten bekannt, die Bedürfnisse mehrten sich, der Schwindelgeist, den eine tolle Revolution, bald in Pöbel- und Henkerherrschaft ausgeartet, durch ganz Europa verbreitet hat, erweckte unter den Aermeren und Ungebildeten das verderbliche Gelüste, den Reichen und Gebildeten gleich zu *scheinen*; er erweckte zugleich die dumme Freigeisterei, welche hier und da bis auf die Kanzeln vordrang, und die tiefste Grundveste aller bürgerli-

chen Ordnung, Gottesfurcht und Frömmigkeit erschütterte. Je mehr aber diese zu wanken anfingen, desto sichtbarer lößten sich alle Bande der Zucht und Sitte; Drückende Armuth stumpft ab, schneller Gewinn bläht auf; das Hausirwesen und die neuere Militair Verfassung pflanzte die Bekanntschaft mit Genuß und Sünde fort, Armuth nnd Kriegspflicht hindert die Ehe, lehrt Müßiggang; die Willkühr der Beamten erbittert, ihre Auflauerei macht pfiffig und mißtrauisch; ihr Stolz empört oder demüthigt. So ist es allenthalben, so ists auch bei uns; vergleicht man unsre Zeitgenossen mit unsren Vätern, — welche Veränderung! die schlichte Biederkeit, ist in Feinheit verkehrt, die alte Zucht in Gleisnerei und verborgene Sünde; die Kirchen stehen leer, die Wirthschaften werden vermehrt, trotz der Armuth; die Heiligkeit der Ehen wird immer mehr und mehr verläugnet, Ueppigkeit gilt für Lebensart, Betrug für Klugheit und bei dieser Verkehrung der Sitten, eine Noth, die nah an Verzweiflung gränzt — wo soll, wie kann das enden?

Die Stimme der Redlichsten und Ver-

ständigsten im Volke kommt darin überein, daß die dringendste Gefahr nur durch schnelle Erleichterung, durch Herstellung des Vertrauens, durch Befestigung der Treue abzuwenden sey. Für die Zukunft aber wünscht jeder aufrichtige Staatsgenoß am meisten die Wiedererweckung wahrer Frömmigkeit und eine vernünftige Aufklärung aller Stände des Volkes, jene würde vielleicht aus den letzten Funken, die im Verlöschen begriffen sind, wieder angefacht werden können, durch Heiligung der Sonntagsfeier, wofür die Beschränkung der Tanzerlaubnisse und besseres Beispiel der Beamten, vor der Hand das Meiste thun könnte. Für eine möglichst gleichmäßige und zweckmäßige Bildung der Jugend aber könnte so leicht gesorgt, und dadurch der festeste Grundstein zu einer künftigen besseren Zeit gelegt werden, wenn durch Ersparnisse an minder wichtigen oder unnöthigen Staatsausgaben, die Schullehrer auf dem Lande so belohnt werden könnten, daß auch wahrhaft gebildete und unterrichtete Leute, von diesem höchst wichtigen Amt anständig und sorgenfrei leben könnten, daß Männer, welche die heiligste Angelegenheit des Lebens, die Erziehung der Jugend besorgen sollen, in deren Hand also das Glück, oder Unglück der Nachwelt gelegt ist, die mit Fluch, oder Seegen vergelten wird, daß diese nicht durch elende, geisttödtende Nebendienste, als Glöckner, als Gerichtsdiener, ja als Gänsehirten, ihr kümmerliches Auskommen suchen müssen.

Welche Sorgfalt und welcher Aufwand wird auf den Nachwachs junger Bäume, auf die Zucht guter Fohlen und Schaafe verwandt und den Menschen allein schätzt man nicht einmal eben so vieler Sorgfalt werth?

Am 10ten März 1819. wurde Sr. Königl. Hoheit dem Durchlauchtigsten Grosherzog die vorstehende Bittschrift und Ausführung der Beschwerden des Fürstenthums Starkenburg, von den dazu beauftragten: Lochmann von Grosgerau, Rapp von Habitzheim, Weber von Alsfeld und Jung von Laubach, überreicht. Se. Königliche Hoheit geruhten denselben die Versicherung zu ertheilen,

> daß die Verfassung, welche Höchst Sie würden bekannt machen lassen, gewiß den Erwartungen des Volkes entsprechen werde, und daß, wenn Abänderungen daran aus billigen Gründen gewünscht würden, diese gewiß berücksichtigt werden sollten. Uebrigens sollte dem Volke alle Erleichterung zu Theil werden, welche die gegenwärtigen Verhältnisse gestatteten.

Endlich äußerte Se. Königl. Hoheit den Wunsch, daß keine so großen Zusammenkünfte mehr statt finden möchten, und entließen die Abgeordneten mit den Ausdrücken der vollkommensten Gnade und mit der Versicherung, daß Höchst Sie recht gerne die Wünsche und Bitten des Volkes aus seinem eignen Munde bescheiden und freimüthig vernähmen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

wand
ume,
haafe
schätzt
rgfalt

---

nigl.
z die
der
urg,
von
Weber
reicht.
die

Sie
gewiß
echen
ngen
nscht
erden
alle
he die
n.
nsch,
statt
neten
Gnade
Sie
olkes
frei-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hessen-Darmstädtische Aktenstücke die Einführung einer ächten landständ. Verfassung betreffend

Bd.: 1,2.

Darmstadt (1819)

J.publ.g. 908,1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562537-1